

„Richtlinien für die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß

1. Wohnungsgeldzuschußempfängern kann ein außerordentlicher Zuschuß zum Wohnungsgeldzuschuß ohne Einräumung eines Rechtsanspruches widerruflich gewährt werden,
 - a) wenn sie aus dienstlichen Gründen versetzt oder in den Reichsdienst neu eingestellt werden und der Umzug angeordnet ist,
 - b) wenn sie ohne Veränderung des dienstlichen Wohnsitzes durch Vermehrung der Kinderzahl oder durch das Heranwachsen der Kinder zu einer Vergrößerung ihres Wohnraums gezwungen sind,
 - c) wenn ihnen bisher nach meinen Rundschreiben vom 22. 2. 1939 — A 5260—20 707 IV/38 — und vom 5. 7. 1939 — A 5260—10 909 IV 2. Ang. — ein außerordentlicher Zuschuß gewährt worden war, solange die für die Bewilligung maßgebenden Umstände fort dauern.

In den Fällen a und b ist Voraussetzung, daß

1. die Wohnung nach dem 31. 12. 1939 bezogen wurde und
 2. eine angemessene Wohnung, deren Miete mindestens mit 75 vH durch den Wohnungsgeldzuschuß gedeckt ist, nicht zu erlangen war oder ist.
2. Eine Wohnung gilt als angemessen, wenn sie der dienstlichen Stellung, den gesundheitlichen Anforderungen und einem angemessenen Wohnbedürfnis unter Berücksichtigung der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Einschränkung entspricht.

Ist die Wahl einer teureren Wohnung durch Rücksichten der Bequemlichkeit (z. B. Sammelheizung statt Ofenheizung, Warmwasserversorgung, besonders günstige Wohnlage usw.) bedingt, so ist ein außerordentlicher Zuschuß nicht zu gewähren.

3. Der außerordentliche Zuschuß kann bis auf den Betrag festgestellt werden, der erforderlich ist, um den (nach den Gehaltskürzungsbestimmungen gekürzten) Wohnungsgeldzuschuß auf 75 vH der Wohnungsmiete zu erhöhen. Der Zuschußbetrag für sich allein darf die Hälfte des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigen. Bei Versetzungen ist der Zuschuß nach dem für den Versetzungsort zuständigen Wohnungsgeldzuschuß zu bemessen; er wird von dem Zeitpunkt ab gewährt, von dem ab der Woh-

nungsgeldzuschuß des Versetzungsortes zusteht.

In Orten der Sonderklasse entfällt der außerordentliche Zuschuß spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres nach Beendigung des Krieges.

4. Als Miete im Sinn dieser Richtlinien ist lediglich die vertragliche Miete anzusehen. Etwa geleistete Baukostenzuschüsse oder Abstandssummen, die Kosten für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen, für Personenaufzug oder besonders verlangte Ausstattung der Wohnung, für Kraftfahrzeugeinstellräume, für Haus- und Nutzgärten und dgl. sowie Zinsverluste wegen Vorausleistung der Miete für mehrere Jahre gelten nicht als Bestandteile der Miete.

Enthält die vertragliche Miete auch die Kosten der Sammelheizung oder Warmwasserversorgung, so sind zur Ermittlung der Miete im Sinn dieser Bestimmungen für die Sammelheizung $\frac{2}{15}$ des dem Antragsteller zustehenden (gekürzten) Wohnungsgeldzuschusses abzusetzen, für die Warmwasserversorgung $\frac{1}{15}$.

5. Bei der Bewilligung eines außerordentlichen Zuschusses nach Ziff. 1 bis 4 ist ein strenger Maßstab anzulegen; die Anträge auf Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses müssen durch entsprechende Unterlagen, z. B. Empfangsbescheinigung über bezahlte Wohnungsmiete, beglaubigte Abschriften des Mietvertrages usw. belegt sein.

6. Die außerordentlichen Zuschüsse gelten haushaltsrechtlich als Unterstützungen.

Sie sind innerhalb der Verwaltungen und Betriebe des Reichs aus den Ausgabemitteln für Unterstützungen zu leisten.

7. Ich erkläre mich auf Grund des § 14 UKG damit einverstanden, daß mit der Bewilligung des außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß gleichzeitig die Anerkennung der Wohnung als Notwohnung im Sinn des § 5 Abs. 4 UKG und der Nr. 14 DVOzUKG verbunden ist. Die Abfindung des Inhabers einer bezuschußten Wohnung mit Umzugskostenentschädigung beim Umzug aus der bezuschußten Wohnung in eine für ihn angemessene Dauerwohnung regelt sich ohne weiteres nach den vorbezeichneten Umzugskostenvorschriften.

8. Nachzahlungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vom Zeitpunkt der Ausführung des Umzugs usw. bis zum 31. 3. 1942 sind ausgeschlossen.“

An die Reichs- und nachgeordneten Dienststellen.

— DN 1942 S. 355.

Schrifttum

Titelgestaltung und Aufmachung von Druckschriften

— IVC IV 432/08 vom 1. 5. 1942 —

In Ergänzung der Anordnung betr. schriftstellerische Arbeit und Vortragstätigkeit der Dienst-

angehörigen des RNSt vom 3. 4. 1941 — VA II 170 — (DN S. 246) ordne ich an, daß bei Druckschriften, die von Dienststellen des RNSt herausgegeben werden, als Herausgeber nur der RNSt bzw. die LBSch ohne nähere Bezeichnung der Dienststelle erscheint.